



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0290/2015/1		Datum:	08.06.2015			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20 / Br-Kn				
Gremienweg:							
	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhöhung des Realsteuerhebesatzes der Gewerbesteuer rückwirkend zum 01.01.2015, Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2015 sowie Änderung der Haushaltssatzung 2015						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

1. die als Anlage 1 beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 03.02.2012 (Hebesatzsatzung) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 24.06.2013
2. die gemäß Anlage 2 beigefügte Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 vom 19.12.2014 und 20.03.2015
3. die sich aus der Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer um 10 Punkte ergebende Veränderung der Erträge und Einzahlungen (erst) in einer späteren Nachtragshaushaltssatzung und eines späteren Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 umzusetzen.

Begründung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat mit Schreiben vom 27. Mai 2015 die Stadt Koblenz u.a. um Auskunft über die aktuelle Entwicklung der Erträge aus Steuern ersucht.

Durch dieses Schreiben ~~ist~~ wurde das Genehmigungsverfahren weiterhin unterbrochen. Eine neue zweimonatige Genehmigungsfrist ~~beginnt erst~~ begann zu laufen, ~~wenn als~~ der ADD die erbetenen Informationen erteilt wurden.

Wie berichtet, entwickelt sich die Gewerbesteuer erneut nicht in den aus den Vorjahren – insbesondere 2013 – bekannten Parametern:

während in den Vorjahren neben den Vorauszahlungen für das laufende Veranlagungsjahr auch saldierte Erstattungen und Nachzahlungen für Altjahre zu Gunsten der Stadt in zweistelliger Millionenhöhe zu verzeichnen waren, wurden im laufenden Haushaltsjahr 2015 bislang für Altjahre saldiert rd. 0,5 Mio. Euro zu Lasten der Stadt ausgezahlt. Die laufenden Vorauszahlungen betragen derzeit rd. 95,2 Mio. Euro.

Der ADD ~~wird~~ wurde daher als Prognosewert für die Gewerbesteuer insgesamt (Altjahre + Vorauszahlungen) eine zu erwartende Summe von 95 Mio. Euro mitgeteilt.

Angesichts der Tatsache, dass dies den im Haushaltsplan eingestellten Wert von 109,3 Mio. Euro um 14,3 Mio. Euro unterschreitet und sich somit – nach Berücksichtigung der folgerichtig auch um 2,4 Mio. Euro sinkenden Gewerbesteuerumlage - das für den Ergebnishaushalt veranschlagte Defizit von 28,7 Mio. Euro auf 40,6 Mio. Euro erhöht, *ist war davon auszugehen, dass die ADD im weiteren Verfahren zur Genehmigung des Haushalts noch über die bisher thematisierten Auflagen hinaus gehen wird würde.*

Tatsächlich steht jedoch ausweislich der am 5. Juni 2015 vorab als Mail übermittelten Haushaltsverfügung (vgl. Anlage 5) die ADD weiterhin zu ihrer in den vorangegangenen Gesprächen gegebenen Zusage, alternativ zu einer Kürzung des Zuschussbedarfs im freiwilligen Leistungsbereich (nunmehr festgelegt auf 943.098 Euro) zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, wie beispielsweise eine Hebesatzerhöhung der Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B zu akzeptieren.

Sofern die nur bis zum 30. Juni 2015 mögliche Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer nicht beschlossen wird, ~~bleiben als Feld für Einsparauflagen nur die von der Stadt Koblenz geplanten freiwilligen Leistungen sind die im Haushaltsentwurf vorgesehenen freiwilligen Leistungen in Höhe von knapp unter 1 Mio. Euro zurückzuführen.~~

Hierzu wurde für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01. Juni 2015 eine Übersicht gefertigt (Anlage zu UV/0149/2015). Danach sind im freiwilligen Leistungsbereich zum jetzigen Zeitpunkt Mittel in einer Größenordnung von rd. 2,3 Mio. Euro noch nicht durch Gesetz, Vertrag o.ä. gebunden.

Aus dieser Liste wird aber auch deutlich, dass trotz der Beschränkungen der haushaltslosen Zeit seit Jahresbeginn aus dem nicht gebundenen – also eigentlich gesperrten – Bereich über 455.000 Euro verfügt wurden. Dies geschah nach Maßgabe der Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt vom 09.01. und 07.04.2015 mit dem Ziel, solche Aufgaben, deren Wahrnehmung zwar freiwillig ist, die aber dennoch als notwendig eingeschätzt werden, ohne spürbare Einschränkung für die betroffenen Institutionen fortzuführen – bis dahin immer auch in der Annahme, dass mit der ADD ein gangbarer Weg zur Haushaltsgenehmigung unter vollständiger Schonung des freiwilligen Spektrums erzielbar wäre und daher eine nachträgliche Sanktionierung der geleisteten Auszahlungen durch einen rechtskräftigen Haushalt mit entsprechend hoch etatisierten Mitteln erfolgen würde.

Sollte allerdings nunmehr eine andere Lösung nicht erzielbar sein und stattdessen *eine die o.g.* bedeutsame Einsparauflage der Kommunalaufsicht *erfolgen umzusetzen sein*, wären erhebliche Leistungskürzungen und ggf. Schließungen von Einrichtungen die Folge.

Um dies abzuwenden und insbesondere die zahlreichen ehrenamtlich tätigen Koblenzerinnen und Koblenzer nicht in ihrem Wirken für die Allgemeinheit zu beeinträchtigen, schlägt die Verwaltung nochmals die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes auf das Niveau der Jahre vor 2002 vor und stellt die Änderungen der Hebesatzsatzung und der Haushaltssatzung zur Beschlussfassung.

Anlagen:

- Anlage 1: Hebesatzsatzung
- Anlage 2: Haushaltssatzung
- Anlage 3: ADD vom 27.05.2015
- Anlage 4: HuFA 01.06.2015 – Anlage 1 zu UV/0149/2015
- Anlage 5: Haushaltsverfügung der ADD vom 05. Juni 2015